



Schutzkonzept bei grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt:

(Stand 02.06.2026)



Präambel

Es soll kein Generalverdacht entstehen. Wir setzen voraus, dass wir alle prinzipiell aus pädagogischer Motivation heraus handeln. Wir alle sind bestrebt, jeglichen Schaden von allen Menschen an unserer Schule fernzuhalten. Um für grenzüberschreitendes Verhalten zu sensibilisieren und zu vermeiden, geben wir Handlungsanweisungen anhand von Beispielen. Diese Konkretisierung wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Definitionen des Themenkomplexes

„Um Kinder und Jugendliche besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen und sexuelle Gewalt besser erkennen zu können, ist eine Verständigung zur Definition wichtig.“

Was ist sexueller Missbrauch?

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

Die rechtliche Definition von Missbrauch umfasst nur strafbare Handlungen

Die oben genannte sozialwissenschaftliche Definition ist umfassender als die rechtliche Definition, denn sie bezieht alle strafbaren Handlungen ein, kann aber auch Handlungen umfassen, die nicht unter Strafe stehen. Die rechtliche Definition von sexuellem Missbrauch umfasst ausschließlich diejenigen Handlungen, die unter Strafe stehen. Ausführliche Informationen dazu finden Sie beim Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch und in unserem Strafrechts-Factsheet.

UBSKM verwendet in seinen Texten die sozialwissenschaftliche Definition, um auch solche Handlungen einzubeziehen, die verletzend und entwicklungspsychologisch problematisch, aber nicht strafbar sind.

Denn diese Handlungen können sehr verschieden sein: Sie reichen von anzüglichen Bemerkungen und mehrdeutigen Nachrichten, die nicht unter Strafe stehen, über Zungenküsse, Entblößen und Masturbieren vor Kindern oder Jugendlichen, das Zeigen von Pornografie oder auch Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder dem Erzwingen von sexuellen Handlungen vor der Webcam bis zum Betasten und Manipulieren der Geschlechtsteile oder zu einer Vergewaltigung.



Sexueller Missbrauch ist immer ein Angriff auf die ganze Person

Unabhängig davon, wie schwerwiegend die Handlungen sind, ob sie online oder offline stattfinden, strafbar sind oder nicht: **Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität).** Sexueller Missbrauch führt bei den Betroffenen zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel.“

Quelle:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> (aufgerufen März, 2025)

Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt bezeichnet jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Die Täter - weit überwiegend sind es Männer, auch wenn sexualisierte Gewalt ebenfalls von Frauen ausgehen kann - zwingen den Betroffenen ihren Willen auf. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie.

Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu - obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie.“

Quelle:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (aufgerufen März, 2025)

Sexuelle Übergriffe und Missbrauch unter Kindern

Sexuelle Übergriffe unter Kindern oder Jugendlichen sind eine andere Form der sexuellen Gewalt als sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Erwachsene oder deutlich ältere Jugendliche.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Kinder können bereits im Kindergarten- und Grundschulalter sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Jenseits von sexuellen Aktivitäten wie beispielsweise Doktorspielen, die zum sexuellen Erkundungsverhalten von Kindern gehören, überschreiten sie die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.

Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen ist besonders online verbreitet

Im Jugendalter kommen sexuelle Übergriffe untereinander erheblich häufiger vor als sexueller Missbrauch durch Erwachsene. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind vielfältig, gehen in der Regel ebenfalls mit einem Machtgefälle einher und können im Kontext von romantischen Beziehungen oder von Peergruppen entstehen. Besonders verbreitet unter Jugendlichen ist sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien.

Gerade die Häufung von sexueller Gewalt im digitalen Raum führt oft dazu, dass die Schwere der Taten und ihr Unrechtsgehalt von den Betroffenen unterschätzt wird.

Quelle:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen> (aufgerufen März, 2025)



Liederbachschule

Grundschule des Main-Taunus Kreises

Wachenheimer Straße 67, 65835 Liederbach am Taunus, Telefon: 069-339976-0

Ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an einer Grundschule sollte verschiedene Maßnahmen und Strategien umfassen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Hier ist ein möglicher Entwurf für ein solches Schutzkonzept:

1. Sensibilisierung und Prävention:

- Schulung des gesamten Personals, um sie für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und ihnen das nötige Wissen und die Fähigkeiten zu vermitteln, um Anzeichen zu erkennen und angemessen zu reagieren. Verpflichtend ist dies für das (pädagogische) Personal der Schule und angestrebt für das (pädagogische) Personal der Schulkindbetreuung.
- Durchführung von Workshops und Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, um sie über ihre Rechte, Grenzen und Respekt aufzuklären.
- Einbindung der Eltern durch Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von Materialien, um sie über das Thema zu informieren und ihnen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

2. Schaffung einer sicheren Umgebung:

- Gestaltung des Schulgeländes und der Räumlichkeiten, um eine sichere Umgebung zu schaffen, z.B. durch ausreichende Beleuchtung, Überwachungskameras und Sicherheitstüren.
- Festlegung von klaren Verhaltensregeln und Grenzen für alle Beteiligten, einschließlich Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal.
- Etablierung eines offenen Kommunikationsklimas, in dem Schülerinnen und Schüler sich sicher fühlen, über Vorfälle oder Bedenken zu sprechen.

3. Früherkennung und Intervention:

- Implementierung eines Meldesystems, das es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, Vorfälle von sexualisierter Gewalt anonym zu melden.
- Schulung des Personals, um Anzeichen von sexualisierter Gewalt zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
- Einrichtung einer Vertrauensperson, an die sich Schülerinnen und Schüler wenden können, um über Vorfälle zu sprechen und Unterstützung zu erhalten.

4. Zusammenarbeit mit externen Partnern:

- Kooperation mit lokalen Beratungsstellen, Therapeuten und anderen Fachleuten, um den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf Unterstützung und Hilfe anzubieten.
- Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden, um Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu melden und angemessen zu verfolgen.

5. Nachbereitung und Unterstützung:

- Bereitstellung von Unterstützung und Beratung für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien.
- Implementierung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Unterstützung betroffener Schülerinnen und Schüler nach einem Vorfall von sexualisierter Gewalt.

Es ist wichtig, dass ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an einer Grundschule kontinuierlich überprüft und aktualisiert wird, um sicherzustellen, dass es den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen entspricht. Die Zusammenarbeit mit Experten und relevanten Akteuren ist dabei von großer Bedeutung.



Verhaltenskodex zur Prävention von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt an unserer Schule

1. Respektvolles Verhalten: Alle Beschäftigten, Lehrkräfte, Lernenden und Eltern verhalten sich respektvoll und freundlich gegenüber anderen. Jeder respektiert die persönlichen Grenzen und die Privatsphäre jedes Einzelnen.
2. Sensibilisierung und Aufklärung: Die Schule bietet regelmäßig Schulungen und Workshops zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ an, um das Bewusstsein zu schärfen und das Wissen über Prävention und Intervention zu verbessern. Dies gilt sowohl für Beschäftigte, Lehrkräfte, Lernende als auch für Eltern.
3. Vertrauensvolle Umgebung: Die Schule schafft eine vertrauensvolle Umgebung, in der sich alle sicher fühlen, über ihre Sorgen und Erfahrungen zu sprechen. Es gibt klare Kommunikationskanäle, um Missbrauch oder Verdachtsfälle zu melden.
4. Verantwortungsvolle Nutzung von Technologie: Die Schule legt Richtlinien für die Nutzung von Technologie, insbesondere von Computern und Mobilgeräten, fest. Dies umfasst den Schutz vor Cyber-Mobbing, unangemessenen Inhalten und die Vermeidung von Kontakten mit unbekannten Personen.
5. Transparente Auswahlverfahren: Bei der Einstellung von Beschäftigten und Lehrkräften werden umfassende Hintergrundüberprüfungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Personen mit Vorstrafen oder Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt eingestellt werden.
6. Beobachtung und Intervention: Alle Beschäftigten und Lehrkräfte, sind aufmerksam, um Anzeichen von Missbrauch oder unangemessenem Verhalten zu erkennen. Sie sollten wissen, wie sie angemessen reagieren und Verdachtsfälle melden können.
7. Schutz der Privatsphäre: Die Schule stellt sicher, dass die Privatsphäre der Lernenden, Beschäftigten und Lehrkräfte respektiert wird. Dies umfasst den Schutz von persönlichen Informationen und die Vermeidung von Situationen, in denen es zu unangemessenen Berührungen oder Verletzungen der Privatsphäre kommen könnte.
8. Zusammenarbeit mit Eltern: Die Schule pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und informiert umfassend über die Präventionsmaßnahmen und den Verhaltenskodex. Eltern sollten ermutigt werden, ihre Sorgen oder Verdachtsfälle zu melden und aktiv an der Prävention teilzunehmen.
9. Konsequenzen für Verstöße: Die Schule hat klare Richtlinien für den Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex festgelegt. Dies ist als erste Maßnahme immer das Berufen auf den Verhaltenskodex. Das weitere Vorgehen ist im Schutzkonzept bei grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierte Gewalt dezidiert aufgeführt, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Lernenden, Beschäftigten und Lehrkräfte zu gewährleisten.
10. Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung: Der Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass er den aktuellen Standards und Best Practices entspricht. Alle Beschäftigten, Lehrkräfte, Lernenden (in altersangemessener Sprache) und Eltern werden über Änderungen informiert.

Es ist wichtig, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft den Verhaltenskodex verstehen und respektieren, um eine sichere und geschützte Umgebung für alle zu gewährleisten.



Verhaltenskodex zur Prävention von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt an unserer Schule

>> In leichter Sprache <<

1. Sei nett zu anderen: In unserer Schule ist es wichtig, dass wir alle freundlich zueinander sind. Wir achten darauf, dass wir die persönlichen Grenzen und die Privatsphäre von jedem respektieren.
2. Lerne über Sicherheit: In der Schule lernen wir regelmäßig, wie wir uns vor schlechten Dingen schützen können. Das gilt für Lehrer, Schüler und Eltern.
3. Vertraue anderen: In der Schule wollen wir, dass sich alle sicher fühlen und über ihre Sorgen sprechen können. Es gibt Wege, wie man über schlechte Dinge reden kann und Hilfe bekommt.
4. Nutze Technologie richtig: In der Schule gibt es Regeln für die Nutzung von Computern und Handys. Wir wollen uns vor gemeinen Nachrichten im Internet schützen und keine Kontakte mit fremden Personen haben.
5. Wir wählen gute Mitarbeiter aus: Wenn neue Mitarbeiter eingestellt werden, schauen wir genau hin, ob sie schon einmal etwas Schlechtes gemacht haben. Wir wollen sicherstellen, dass niemand mit schlechter Vergangenheit bei uns arbeitet.
6. Achte auf andere und hilf ihnen: Alle Mitarbeiter achten darauf, ob es schlechtes Verhalten gibt. Sie wissen, wie sie reagieren und Hilfe holen können.
7. Schütze deine Privatsphäre: In der Schule achten wir darauf, dass die Privatsphäre von allen respektiert wird. Wir wollen nicht, dass jemand unangenehm berührt wird oder dass private Informationen weitergegeben werden.
8. Wir arbeiten mit den Eltern zusammen: Die Schule arbeitet eng mit den Eltern zusammen und erzählt ihnen alles über die Regeln und den Verhaltenskodex. Eltern sollen ermutigt werden, ihre Sorgen zu teilen und bei der Sicherheit mitzuhelfen.
9. Es gibt Regeln für schlechtes Verhalten: Wenn jemand gegen die Regeln verstößt, gibt es klare Regeln, wie damit umgegangen wird. Wir wollen sicherstellen, dass alle sicher sind und sich wohlfühlen.
10. Wir wollen immer besser werden: Der Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft und verbessert. Alle Mitarbeiter, Schüler und Eltern werden darüber informiert.

Es ist wichtig, dass du den Verhaltenskodex in unserer Schule kennst und respektierst. So können wir sicherstellen, dass alle sicher und geschützt sind.



Grundsätzliches

Konkrete Maßnahme

Das Schulgebäude ist nach Schulstart, während der Schulzeit und der Betreuungszeiten, in der Regel geschlossen zu halten. Einlass erfolgt nach Anmeldung über das Sekretariat oder die Betreuung.

Kinder sollen keinem die Schulaußentüren öffnen. Keine Personal ist mit einem Kind alleine.

Räume sind immer für jeden zugänglich. Alle (Personal, Eltern, Schülerinnen und Schüler) sind dazu aufgerufen, das Schulgebäude und -gelände zu einem objektiv, wie subjektiv sichereren Ort zu entwickeln.

Alle mit Kinder handelnden Personen haben im Voraus ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Es gibt jährlich eine schulinterne Fortbildung zur Nachqualifikation von neuem Personal und der Elternschaft und/oder Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Für die Lehrkräfte und UBUS ist die Nachqualifikation verpflichtend und für das Personal der Schulkindbetreuung gewünscht. Allen anderen tätigen Personen wird diese Fortbildung dringend nahegelegt. Die Thematik wird in den Fachcurricula z.B. SU oder Ethik oder überfachlich eingebunden.

Grundsätzlich gilt:

1. Ich erkläre mich und mein Vorhaben
2. Ich hole mir das Einverständnis des Gegenübers ein
3. Ich hinterfrage mein Handeln,
 - a. in dem Körperkontakt entstehen kann.
 - b. einen Raum zu betreten, wie z. B., Umkleidekabinen oder Toiletten.
4. Akute körperliche Eingriffe werden im Nachgang den Betroffenen erläutert.
5. Ich spreche mit Kolleginnen und Kollegen offen darüber

Aus Sportunterricht und ähnliche Aktivitäten

Bsp.:

Bei einer Übung mit einem Sprungkasten, besteht ein erhöhtes Sicherheitsrisiko.

Die Lehrkraft erläutert die ggf. vorhandene Notwendigkeit einer körperlichen Berührung wegen eines Sicherheitseingriffs. Wird dies durch das Kind abgelehnt, kann es diese Übung nicht ausführen. Dies darf in der Regel nicht zu dessen Nachteil gereichen.

Bsp.:

Ein verletztes Kind wird von einer Lehrkraft betreut und sie erklärt alle Handlungsschritte vorab

Eine Lehrkraft betreut eine verletzte Person und erklärt dieser alle Handlungsschritte vorab.

Bsp.:

Frage eines Kindes an die Lehrkraft: „Kann ich im Nebenraum arbeiten?“

Antwort der Lehrkraft: „Ja, lass die Tür offen und wen willst du mitnehmen?“

Bsp.:

Begrüßungssituationen: Ein Kind läuft auf eine Lehrkraft zu und umarmt sie enthusiastisch.

Die Lehrkraft reagiert professionell. Ich teile dem Kind meine persönlichen Grenzen in einem professionellen Kontext mit: „Ich finde toll, dass du mich so magst. Jedoch ist mit das zu nah und wenn du deine Mama oder deinen Papa heute Nachmittag so begrüßt, werden die sich darüber bestimmt sehr freuen.“
Als Alternativvorschlagsangebot an das Kind: „Wollen wir uns stattdessen mit einem Lächeln begrüßen?“



Interventionsplan der Liederbachschule

FALL A:

ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHUL-PERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/Externe.

SL zieht **schulische Ansprechperson** zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate (s. u. Tab. 2); bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.

SL meldet Verdachtsfall an **Staatliches Schulamt (SSA)**, in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)**, s. Kap. 2.e) möglich sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (s. Anhang 5).

Das **SSA** erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des **Schulträgers** ist dieser, ansonsten der jeweilige **Arbeitgeber oder Träger** (ggf. Verein) zu informieren.

Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch **Schulaufsicht**, evtl. unter Hinzuziehung der **SL** oder **schulischen Ansprechperson** (s. Kap. 2.a), wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

FALL B:

ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

LK hält Rücksprache mit der **Schulleitung** und gegebenenfalls mit **schulischer Ansprechperson**, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich (s. Kap. 2.e).

Kontakt mit Schülerin bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a., s. Anhang 5).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim **Jugendamt** (gemäß § 3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG)), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

JUGENDAMT



leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel

- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme,
- ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.



Liederbachschule

Grundschule des Main-Taunus Kreises

Wachenheimer Straße 67, 65835 Liederbach am Taunus, Telefon: 069-339976-0

FALL C:

ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL)**, **schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahme:

in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich (s. Kap. 2.e), ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Staatlichen Schulamt (SSA)** zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.

FALL D:

ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die **SL** oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten (s. Kap. 2.c, 2.d und Anhang 5).

Quellenhinweis:

Hessisches Schulgesetz, (Schulgesetz - HSchG -), in der Fassung vom 14. Juni 2005, § 82, Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Der Interventionsplan ist aus: Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext, Hessisches Kultusministerium, 4. Auflage, Juni 2020



Liederbachschule

Grundschule des Main-Taunus Kreises

Wachenheimer Straße 67, 65835 Liederbach am Taunus, Telefon: 069-339976-0

Beratungsstellen

Das schulische Krisenteam bei sexualisierter Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten an der Liederbachschule:

- J. Klein (SL)
- N. Heinzmann (Lehrkraft)
- N. Demir (UBUS)

Schulpsychologie

Staatliches Schulamt für den Landkreis

Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis

Walter-Flex-Straße 60-62

65428 Rüsselsheim

Frau Petrova

Tel.: 06142-5500-411

Mail: Aleksandra.Petrova@kultus.hessen.de

Fachberatung/Fortbildungen sowie insofern erfahrene Fachkräfte

Wildwasser Wiesbaden e.V.

Verein gegen sexuelle Gewalt

Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen

Dostojewskistraße 10

D-65187 Wiesbaden

Telefon (06 11) 80 86 19

Telefax (06 11) 84 63 40

E-Mail: info@wildwasser-wiesbaden.de

Telefonische Beratungszeiten

montags von 14.00 bis 16.00 Uhr

dienstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

Offene Sprechzeit

dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

In der **offenen Sprechzeit** können Mädchen und Frauen ohne vorherige Anmeldung in die Beratungsstelle kommen, die Beratungsstelle kennen lernen oder eine Beratung in Anspruch nehmen.

Der Kontakt zum Jugendamt des Main-Taunus-Kreises lautet:

Jugendamt Main-Taunus-Kreis

Am Kreishaus 1-5

65719 Hofheim am Taunus

Telefon: 06192 201-0

E-Mail: jugendamt@mtk.org



Liederbachschule

Grundschule des Main-Taunus Kreises

Wachenheimer Straße 67, 65835 Liederbach am Taunus, Telefon: 069-339976-0

Erziehungsberatungsstelle Schwalbach

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Main-Taunus-Kreis

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Frankenstrasse 46

65824 Schwalbach

Tel.: (06196) 65923-60

Fax: (06196) 65923-66

E-Mail: erziehungsberatung@mtk.org